

Steuererleichterungen bei gemeinnützigem Engagement während der Corona-Krise

Vom 15. April 2020

Die Bundesregierung hilft mit verschiedenen Maßnahmen, die Folgen der Corona-Pandemie abzufedern. Dazu zählen auch steuerliche Erleichterungen für gemeinnützige Initiativen, die von der Corona-Krise Betroffene unterstützen und sich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt engagieren

Die Regelungen gelten für Unterstützungsmaßnahmen, welche vom 01. März 2020 bis zum 31.12.2020 durchgeführt werden.

Überblick über die Änderungen:

- Vereinfachter Zuwendungsnachweis bei Spenden
 - Bei Spenden soll unabhängig von der Betragshöhe ein vereinfachter Zuwendungsnachweis geführt werden können. Es genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts.
- Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften
 - Für die Steuerbegünstigung eines gemeinnützigen Vereins ist es unschädlich, wenn er Mittel, die er im Rahmen einer Sonderaktion für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck selbst verwendet.
- Maßnahmen und Hilfeleistungen von steuerbegünstigten Körperschaften
 - Darüber hinaus ist es auch unschädlich, wenn der Verein sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner Bindung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt (bspw. die Übernahme von Einkaufs- oder Botendiensten). Auch Personal oder Räumlichkeiten können überlassen werden.
- Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen (als Sponsoring-Maßnahme und an Partner)
 - Zuwendungen als Sponsoring-Maßnahme sollen als Hilfen für von der Corona-Krise Betroffene zum Betriebsausgabenabzug zugelassen sein. Das soll auch für Zuwendungen an Geschäftspartner gelten.
- Arbeitslohnspenden und Aufsichtsratsvergütungen
 - Verzichten Arbeitnehmer*innen auf die Auszahlung von Teilen ihres Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung ihres Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 EStG, können diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz bleiben. Das soll auch für Aufsichtsratsvergütungen gelten.

Mehr dazu:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-04-09-steuerliche-massnahmen-zur-foerderung-der-hilfe-fuer-von-der-corona-krise-betroffene.pdf?blob=publicationFile&v=1
<https://medienservice.sachsen.de/medien/news/235514>